

S T A T U T E N

des

KÄRNTNER FORSTVEREINES

§ 1

Name des Vereines

Der im Jahre 1871 gegründete Verein führt den Namen „KÄRNTNER FORSTVEREIN“. Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Klagenfurt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Kärnten.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, das Forstwesen in allen seinen Zweigen zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel des Vereines

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen die folgenden ideellen und materiellen Mittel:

a) Ideelle Mittel:

- Förderung des Forstwesens und des Waldes allgemein und die Begutachtung forstlicher Fragen im Einvernehmen mit allen kompetenten Stellen.
- Information, Aufklärung, Aus- und Weiterbildung aller an forstlichen Fragen interessierten Personen durch Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Seminare, Exkursionen und Studienreisen, Herausgabe forstlicher Fachschriften, Medieneinschaltungen und Herausgabe von Vereinsmitteilungen.
- Förderung der Kontakte, der Zusammenarbeit und Verständigung zwischen verschiedenen forstlichen und nicht forstlichen Interessensgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit in alle Richtungen.
- Stellungnahme zu vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Verbesserung der Forstwirtschaft sowie Antragstellung zu solchen bestehenden Vorschriften.
- Koordination der Bestrebungen zur Förderung des Forstwesens mit anderen Organisationen.

b) Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
- Einnahmen bei Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Exkursionen und Studienreisen,
- Anzeigenannahmen bei Publikationen des Vereines,
- Ausstellungs-, Organisations- und Druckkostenbeiträge,
- Erlöse aus Verkauf von Publikationen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Mitglieder des Vereines können sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften (Gemeinden, Vereine, Gesellschaften usw.) werden, welche die Vereinszwecke zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme in den Vereinsverband entscheidet der Vereinsausschuss, wobei eine allfällige Ablehnung eines Antrages um Aufnahme nicht begründet werden muss.

§ 5

Die Mitglieder des Vereines unterscheiden sich in ordentliche und in Ehrenmitglieder.

§ 6

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereines haben Sitz und Stimme in den Hauptversammlungen, sie können Anträge einbringen, Vorträge halten und an mündlichen Verhandlungen und Vereinsausflügen teilnehmen.

§ 7

Als Vereinsjahr bzw. Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt und am Beginn des Vereinsjahres eingehoben. Erfolgt der Beitritt erst in den letzten 2 Monaten des Vereinsjahres, so beginnt die Beitragsleistung im nächsten Jahr.

§ 9

Die Mitglieder können jeweils vom Verein herausgegebene Mitteilungen und sonstige Vereinsschriften zum Selbstkostenpreis beziehen. Auch steht den Vereinsmitgliedern die Vereinsbücherei im Vereinslokal zur Verfügung.

§ 10

Wird der jährliche Beitrag trotz wiederholter Erinnerung nicht entrichtet, so gilt dies als eine stillschweigende Austrittserklärung. Das Mitglied haftet aber trotzdem für den rückständigen Mitgliedsbeitrag, bedingt durch die Bestimmungen des § 11 für den freiwilligen Austritt.

§ 11

Im Falle des freiwilligen Austrittes aus dem Verein ist der Austretende verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 12

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um die Hebung und Förderung des Forstwesens in hervorragender Weise verdient gemacht haben und denen der Verein einen besonderen Beweis seiner Verehrung und Dankbarkeit ausdrücken will.

§ 13

Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur vom Vereinsausschuss eingebracht werden. Die Annahme oder Ablehnung des Vorschlages steht der Hauptversammlung zu.

§ 14

Ehrenmitglieder genießen die im § 9 festgesetzten Rechte und zahlen keinen Beitrag.

§ 15

Leitung des Vereines

Die Leitung und Geschäftsführung des Vereines besorgt der Vereinsausschuss. Er wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aus dem Vorsitzenden, welcher den Titel „Präsident“ führt,
2. Aus drei Stellvertretern des Vorsitzenden, die den Titel „Vizepräsidenten“ führen,
3. Je angefangene 40 Mitglieder des Vereines ein weiteres Ausschussmitglied,
4. Aus dem Leiter der Landesforstinspektion,
5. Aus vier Ersatzmännern.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Bedarfes verschiedene Ämterführer, den Geschäftsleiter, den Zahlmeister u.a. und bestimmt bzw. vereinbart für solche Amtsführung etwa zu leistende Entschädigungen.

Für bestimmte Aufgaben des Vereines werden vom Ausschuss oder dem Präsidenten Vereinsmitglieder bestimmt, wie z. B. die Bezirks- oder Ortsgeschäftsleiter, Vertreter des Vereines, die Mitglieder von Sonderausschüssen und dgl. Auch Nichtmitglieder können in besonderen Fällen als solche Vertreter bestellt werden.

§ 16

Die Wahl des Präsidenten, seiner Stellvertreter, der Ausschussmitglieder und der vier Ersatzmänner erfolgt durch die Hauptversammlung auf drei Jahre. Wenn die Hauptversammlung es mit Stimmenmehrheit beschließt, ist die Wahl mit Stimmzettel geheim durchzuführen. Vereinsmitglieder, die verhindert sind an der Hauptversammlung teilzunehmen, können ein anderes Vereinsmitglied mit ihrer Vertretung bevollmächtigen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit übernimmt den Vorsitz für die restliche Amtsperiode einer seiner Vertreter.

§ 17

Der Vereinsausschuss berät und beschließt über alle jene Gegenstände, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (sonst nicht mitstimmenden) Präsidenten.

§ 18

Die Vertretung des Vereines obliegt dem Präsidenten. Er leitet die Hauptversammlung und Sitzungen des Ausschusses, beruft die nach § 15 gewählten Amtsführer und nimmt Einfluss auf die Geldgebarung des Vereines.

Alle für den Verein rechtsverbindlichen Urkunden müssen vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und einem Ausschussmitglied unterfertigt sein.

Die Stellvertreter des Präsidenten unterstützen ihn in Ausübung seines Amtes und vertreten ihn im Verhinderungsfalle.

Die Ausschussmitglieder haben den Ausschusssitzungen beizuwohnen, hiebei mit zu beraten und abzustimmen und weiters die ihnen vom Präsidenten oder durch Beschluss des Ausschusses zugewiesenen Vereinsgeschäfte zu erledigen. Im Falle, dass der Präsident oder seine Stellvertreter verhindert sein sollten, in dringender, nicht aufschiebbarer Angelegenheit den Verein zu vertreten, obliegt dies dem anwesenden ältesten

Ausschussmitglieder. Die Ersatzmänner treten über Berufung durch den Präsidenten für solche Ausschussmitglieder ein, welche verhindert sind, an Ausschusssitzungen teilzunehmen oder während des Vereinsjahres ihren ständigen Wohnsitz in Kärnten aufgeben.

§ 19

Die Hauptversammlung wählt, und zwar gleichfalls auf drei Jahre, zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der vom Zahlmeister verfassten Jahresrechnung sowie die laufende Geschäftskontrolle. Über das Ergebnis der stattgefundenen Überprüfung haben sie bei der Hauptversammlung zu berichten bzw. Anträge zu stellen.

§ 20

Das Amt eines Ausschussmitgliedes ist als Ehrenamt zu betrachten, jedoch können besondere Leistungen vergütet und Barauslagen ersetzt werden.

§ 21

Hauptversammlung

Der Kärntner Forstverein veranstaltet jährlich eine Hauptversammlung, welche gewöhnlich im Herbst an einem geeigneten Orte in Kärnten abgehalten und womöglich mit einer Wälderschau verbunden wird. Der Vereinsausschuss bestimmt die Tagesordnung der Hauptversammlung. Sie ist den Vereinsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 22

Die Hauptversammlung wird öffentlich abgehalten. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Vereinsmitglieder sowie Vertreter anderer Vereine und geladene Gäste berechtigt. Stimmrecht besitzen nur Vereinsmitglieder.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 25 Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen den im § 28 vorgesehenen Fall der Vereinsauflösung.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine zweite außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche sodann bei jeder Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig ist.

§ 23

Der Hauptversammlung sind folgende Gegenstände zur Beratung und Entscheidung vorbehalten:

- a) Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit des Vereines,
- b) die Genehmigung der Geldgebarung für das abgelaufene und des Voranschlages für das kommende Vereinsjahr,
- c) die Beschlussfassung über die außerordentlichen Ausgaben,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
- e) die Entscheidung über Anträge des Vereinsausschusses oder einzelner Vereinsmitglieder,
- f) die Wahl des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) alle für die Verfassung des Vereines und seiner Satzungen betreffenden Maßregeln und Änderungen,
- i) die Festsetzung des Ortes und des Zeitpunktes der nächstjährigen Hauptversammlung,
- j) die Beschlussfassung über alle jene Gegenstände, welche der Vereinsausschuss der Hauptversammlung unterbreitet,
- k) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 24

Vorträge, welche in der Hauptversammlung gehalten werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung angezeigt werden.

§ 25

Anträge, die von mindestens 10 Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt und dem Präsidenten 14 Tage vor der Hauptversammlung übermittelt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Andere von einzelnen Mitgliedern in der Hauptversammlung eingebrachte Anträge werden nur dann sofort in Verhandlung genommen, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit anerkennt, andernfalls sind sie dem Ausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.

§ 26

Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist der Präsident dann verpflichtet, wenn der Ausschuss die Abhaltung einer solchen beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe um deren Einberufung schriftlich ansuchen.

§ 27

Entscheidung von Streitigkeiten

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vereinsausschuss zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufen des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 28

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines auf Grund eines Ausschussantrages oder eines satzungsgemäß angemeldeten Mitgliederantrages, welcher 30 Tage vorher sämtlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden muss, kann von einer nach § 23 beschlussfähigen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gültig ausgesprochen werden.

§ 29

Die Hauptversammlung, welche die Auflösung des Vereines ausspricht, hat das Recht, über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, doch darf diese Verwendung keine andere sein, als den Zwecken des Vereines entspricht.

Tritt eine behördliche Vereinsauflösung ein, so wird das Vereinsvermögen der Kärntner Landesregierung zur Verwahrung übergeben. Bildet sich innerhalb der nächsten 3 Jahre in Kärnten ein anderer forstlichen Zwecken dienender Verein, so ist diesem das Vermögen des aufgelösten Vereines auszufolgen, in anderem Falle von der Kärntner Landesregierung ausschließlich zu Forstkulturzwecken zu verwenden.

§ 30

Die letzte Hauptversammlung hat einen Ausschuss zu ernennen, welcher Schulden und Forderungen des Vereines zu ordnen und schließlich das Vermögen seiner Bestimmung zuzuführen hat.

Das vorliegende Vereinsstatut in seiner vorliegenden Version wurde in der Hauptversammlung am Donnerstag, dem 17. März 2005 in Ossiach beschlossen.